

Kläger überlassen. Durch ihr Festhalten an den ehewidrigen Beziehungen hat sie psychische Belastungen für die Kinder verursacht, ohne sich ernsthafte Gedanken über deren Tragweite zu machen. So hat sie nicht nur die Kinder häufig mit Herrn R. zusammengeführt, sondern auch beabsichtigt, zusammen mit den Kindern und Herrn R. den Urlaub zu verbringen. Dabei hat sie nicht bedacht und erkannt, welche Probleme sich für die Kinder in den Beziehungen zum Kläger ergeben. Wenn sich dennoch daraus keine Erziehungsschwierigkeiten ergaben, so ist das im wesentlichen auf das umsichtige pädagogische Verhalten des Klägers zurückzuführen, den Kindern den nötigen Ausgleich zu schaffen und ihnen freudige Erlebnisse zu vermitteln.

Die Verklagte hat insoweit nicht die erforderlichen erzieherischen Fähigkeiten und kein Bemühen gezeigt, ihre Interessen denen der Kinder unterzuordnen. Sie hat sich leichtfertig zur Ehe und Familie verhalten, indem sie nicht die mindeste Bereitschaft während der Ehe zeigte, das ehewidrige Verhältnis zu Herrn R. zu lösen. Ihr Verhalten war der wesentliche Umstand für die Entfremdung der Parteien und die Zerrüttung der Ehe. Es läßt hinsichtlich der erzieherischen Fähigkeiten der Verklagten die Einschätzung zu, daß sie von ihrer Persönlichkeit her noch nicht so gefestigt ist, daß von ihr in allen Lebensbereichen eine positive elterliche Vorbild Wirkung ausgeht. Sie neigt im Bereich der Familie zu unüberlegten Handlungen, was auf eine bestimmte Unreife und Egoismus schließen läßt.

Das verantwortungsvolle Verhalten des Klägers in Familie und Gesellschaft und die Umstände der Ehescheidung sprechen dafür, daß er zur künftigen Wahrnehmung des Erziehungsrechts der besser geeignete Elternteil ist. Deshalb war ihm das Erziehungsrecht zu übertragen (vgl. Abschn. III Ziff. 10 der OG-Richtlinie Nr. 25).

§ 26 Abs. 2 FGB; OG-Richtlinie Nr. 25.

1. Die Anordnung, daß die Eltern das Erziehungsrecht vorübergehend nicht ausüben dürfen, ist nur dann zulässig, wenn durch die zerrütteten Eheverhältnisse eine Erziehungssituation eingetreten ist, die noch keine ausreichende Gewähr für eine pflichtbewußte Erziehung des Kindes durch einen Elternteil bietet.

2. Leichtfertiges Verhalten zur Ehe rechtfertigt für sich allein nicht die Anordnung, daß die Eltern das Erziehungsrecht vorübergehend nicht ausüben dürfen, wenn sie bisher ihre Fähigkeiten zur Erziehung ihres Kindes nicht beweisen konnten, weil dieses während der Ehe nicht bei ihnen gelebt hat.

BG Schwerin, Urteil vom 18. August 1972 — BF 16/72.

Die Ehe der Parteien wurde geschieden, und es wurde angeordnet, daß die Parteien, die beide für das 1969 geborene Kind das Erziehungsrecht begehrt hatten, dieses für die Dauer eines Jahres nicht ausüben dürfen.

Gegen diese Entscheidung richtet sich die Berufung der Verklagten, mit der sie beantragt, ihr das Erziehungsrecht zu übertragen. Die Berufung hatte Erfolg.

Aus den G r ü n d e n :

Die Möglichkeit, bis zur Dauer eines Jahres die Nichtausübung des elterlichen Erziehungsrechts nach § 26 Abs. 2 FGB anzuordnen, ist auf begründete Einzelfälle zu beschränken (vgl. ¹eff. 15 der Richtlinie Nr. 25 des Plenums des Obersten Gerichts zu Erziehungsrechtsentscheidungen vom 25. September 1968 [GBI. II S. 847; NJ 1968 S. 651]). Ein solcher Ausnahmefall liegt nicht vor.

Die Familienkammer hat aus dem Umstand, daß die Parteien das Erziehungsrecht bisher kaum persönlich wahrgenommen haben, weil das Kind seit seiner Geburt bei den Eltern der Verklagten lebt und überwiegend von diesen betreut und erzogen wurde, in Verbindung mit der Tatsache, daß die Verklagte sich während der Ehe anderen Männern zugewandt hat und auch der Kläger seit November 1971 Beziehungen zu einer anderen Frau unterhält, die Schlußfolgerung hergeleitet, daß zunächst keiner der Ehegatten das Erziehungsrecht ausüben könne, weil die hinreichende Gewähr für eine pflichtbewußte Erziehung fehle. Weder beim Kläger noch bei der Verklagten liegen jedoch Umstände vor, die eine Maßnahme nach § 26 Abs. 2 FGB rechtfertigen können.

Die vorübergehende Nichtausübung des Erziehungsrechts durch die Eltern eines Kindes kann dann angeordnet werden, wenn durch die zerrütteten Eheverhältnisse eine Unsicherheit in der erzieherischen Situation eingetreten ist, die es nicht gestattet, einem Elternteil das Erziehungsrecht sofort zu übertragen. Das leichtfertige Verhalten eines Elternteils zur Ehe kann zwar beachtlich dafür sein, welchem der Ehegatten gemäß § 25 FGB das Erziehungsrecht zu übertragen ist (vgl. Ziff. 10 der OG-Richtlinie Nr. 25), aber für sich allein keine Entscheidung nach § 26 Abs. 2 FGB begründen. Ebenso kann die relative Unerfahrenheit beider Ehegatten in der Wahrnehmung ihrer Erziehungsaufgaben nicht ausschlaggebend für eine solche Entscheidung sein. Das erstinstanzliche Gericht hätte daher bei gründlicher Prüfung der Erziehungssituation und der Lebensverhältnisse der Eltern zu einer Entscheidung über das Erziehungsrecht gemäß § 25 FGB kommen müssen.

(Es folgen Ausführungen, mit denen die Übertragung des Erziehungsrechts auf die Verklagte begründet wird.)

§§ 82 Abs. 2, 19 FGB.

Zur Frage, ob ein volljähriges, wirtschaftlich aber noch nicht selbständiges und deshalb unterhaltsberechtigtes Kind wegen einer schweren Verfehlung gegen den Unterhaltsverpflichteten seinen Unterhaltsanspruch verwirken kann.

BG Gera, Urteil vom 19. März 1973 — Kass. F 5/73.

Die am 23. Mai 1951 geborene Klägerin ist die Tochter des Verklagten. Sie hat 1969 ein Studium aufgenommen. Wegen der Höhe des Einkommens ihrer Eltern erhält sie kein Stipendium. Der Verklagte zahlte an sie zunächst monatlich 200 M Unterhalt. Später hat er die Unterhaltszahlungen eingestellt.

Die Klägerin hat beantragt, den Verklagten zu verurteilen, an sie einen monatlichen Unterhaltsbetrag von 150 M zu zahlen.

Der Verklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen, weil sie mutwillig erhoben worden sei. Er habe der Klägerin mitgeteilt, daß sie von ihm 120 M erhalte; weiteren Unterhalt müsse sie von ihrer Mutter verlangen. Es müsse auch geprüft werden, ob die Klägerin nicht ihren Unterhaltsanspruch verwirkt habe, denn sie sei gegen den Verklagten tötlich geworden.

Das Kreisgericht hat die Klage mit der Begründung abgewiesen, der Unterhaltsanspruch sei gemäß § 82 Abs. 2 FGB verwirkt. Die Klägerin habe dem Verklagten während einer Auseinandersetzung zwischen ihren Eltern fünf Bißwunden beigebracht und ihm eine Vase auf den Kopf geschlagen. Das sei eine schwere Verfehlung i. S. des § 82 Abs. 2 FGB.

Der Direktor des Bezirksgerichts hat die Kassation dieses Urteils beantragt. Der Antrag hatte Erfolg.